

VIII In jedem Falle werden bei Posttransporten auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Bestimmungen früher eintritt.

X Die an den Dienstlokalen der Postanstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienstlokal gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienstlokal gelangen.

§. 27.

Frankirungs-
vermerk.
Nicht oder un-
genügend mit
Postwertzeichen
frankirte
Briefe, welche
dem Frankirungs-
zwange
unterliegen.

I Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungsvermerk (*franco*, *fr. sc.*) durchstrichen, radirt oder abgändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungsvermerk, für welche das Porto durch Postwertzeichen nicht entrichtet worden ist, in Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Unzulänglichkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgaborte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

§. 28.

Einliefe-
rungsscheine.

I In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschickene Einlieferung durch einen von der Postanstalt zu ertrockenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschickene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschickene erachtet werden muß. In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 25 Abs. V.

§. 29.

Expeditions-
ort.

I Wie die Postsendungen zu spediren sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

§. 30.

Zurückfor-
derung von Post-
sendungen
und den Ab-
sendern.

I Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II Die Zurücknahme kann erfolgen an Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Auspeditionsorte.